

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 16.10.2023
Vorlage: 01/GL/070/2023/2
2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge
- 2.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1232, 1232/1, 1214, 1215, 1216, 1217, 1366, 1366/3 Gmkg. Hettenshausen (Nähe Zeughausstr.)
Vorlage: 01/3.1/082/2023
- 2.2 Antrag auf Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 40/2 Gmkg. Entrischenbrunn (Streitberger Straße 3)
Vorlage: 01/3.1/083/2023
3. Widmung der Grundstücke Fl.Nrn. 1 und 1/8 Gmkg. Entrischenbrunn als Eigentümerweg Nr. 139 "Am Schlossberg"
Vorlage: 01/1.2.3/002/2023
4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB für den Bebauungsplan Nr. 8 "GE Münchner Straße"
Vorlage: 03/3.1/074/2021/1
5. Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung für die nördlich und südlich angrenzenden Grundstücke zur Fl.Nr. 1502/2 Gmkg. Hettenshausen
Vorlage: 01/3.1/081/2023
6. Finanzverwaltung - Bilanz und Jahresrechnung
- 6.1 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 - Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung
Vorlage: 01//020/2023
- 6.2 Feststellung der Jahresrechnung 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
Vorlage: 01//021/2023
- 6.3 Entlastung für das Jahr 2022
Vorlage: 01//022/2023
7. Bekanntgaben
8. Anfragen

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 16.10.2023

Sachverhalt:

Die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 16.10.2023 liegt im RIS-Session zum Abruf bereit.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 16.10.2023 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

2.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1232, 1232/1, 1214, 1215, 1216, 1217, 1366, 1366/3 Gmkg. Hettenshausen (Nähe Zeughausstr.)

Sachverhalt:

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke Fl.-Nrn. 1232, 1232/1, 1214, 1215, 1216, 1217, 1366 und 1366/3 der Gemarkung Hettenshausen liegen im baulichen Außenbereich nach §35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Die beanspruchte Grundstücksfläche beträgt ca. 5,3 ha.

Das Vorhaben ist innerhalb eines Korridors von 200m, gemessen vom äußeren Rand der Eisenbahnschiene, privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB.

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die nördlich angrenzenden Grundstücke liegen im Bereich des laufenden Bauleitplanverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 32 „GE Zeughausstraße“. Hierbei ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes angedacht. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Erlass einer Veränderungssperre beschlossen. Aufgrund dessen war der Antrag auf Vorbescheid gemäß Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 19.09.2023 nicht genehmigungsfähig. Insofern wurden die Planunterlagen geändert und das Bauvorhaben außerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre gelegt. Somit ist nun auch die Errichtung der geplanten Südumgehung zwischen der Staatsstraße ST2045 und der Bundesstraße B13 möglich, über die das Gewerbegebiet erschlossen werden soll.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen geringe Bedenken. Eine Wasserversorgung wird für das Bauvorhaben nicht benötigt, eine Löschwasserversorgung nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt nicht gefordert. Eine Anbindung an den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist ohne Querung von Privatgrundstücken nicht möglich; es ist jedoch davon

auszugehen, dass kein Kanalanschluss benötigt wird. Das anfallende Niederschlagswasser ist daher auf dem Grundstück zu versickern. Eine rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht gegeben. Eine Grunddienstbarkeit für ein eingetragenes Fahrrecht ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist rechtlich zu sichern. Sofern im Zuge der Erschließung die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen erforderlich ist, ist vor Erteilung der Baugenehmigung ein städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Antragsteller zu schließen.

Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Freiflächen–PV–Anlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1232, 1232/1, 1214, 1215, 1216, 1217, 1366 und 1366/3 der Gemarkung Hettenshausen (Nähe Zeughausstraße) wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.2 Antrag auf Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 40/2 Gmkg. Entrischenbrunn (Streitberger Straße 3)

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 07 für das Gebiet „Streitberger Straße“ – 1. Änderung in Entrischenbrunn und widerspricht den Festsetzungen in folgenden Punkten gemäß Antragsteller/Bauherr:

- Überschreitung der Baugrenze für die Garage
- Überschreitung der Firsthöhe für die Garage
- Überschreitung der Wandhöhe für das Wohngebäude
- Überschreitung der GRZ durch die Freiflächen

Eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von diesen Punkten kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen Bedenken.

Die Wandhöhe beträgt laut Eingabeplan 3,92m statt 3,50m, die Firsthöhe der Garage 5,67m statt 5,50m. Die GRZ wird mit 0,20 (max. 0,25) eingehalten, die max. GFZ von 0,40 aber deutlich überschritten. Letztlich befindet sich die Garage als Grenzgarage auch teilweise außerhalb der Baugrenzen. In der Summe verstößt das Bauvorhaben somit gegen die Grundzüge der Planung. Eine ausreichende Begründung für die Notwendigkeit der beantragten Befreiungen liegt nicht vor.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

Das Grundstück liegt an der öffentlich gewidmeten Ortsstraße „Streitberger Straße“ an. Das Grundstück ist an die Kanalisation über einen DN200 Schmutzwasserkanal und einen DN250 Regenwasserkanal im Trennsystem angeschlossen. Soweit eine Versickerung auf dem Grundstück nachweislich nicht möglich ist, kann eine Einleitung in den Regenwasserkanal erfolgen. Die Wasserversorgung erfolgt über die Gemeinde Paunzhausen.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Diskussion:

Die Gemeinderäte kommen überein, die Befreiungen vom Bebauungsplan zu genehmigen, da diese Befreiungen mit einer früheren Baugenehmigung bereits genehmigt worden waren und man hiervon nicht abweichen möchte.

Beschluss:

Der Antrag auf Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 40/2 der Gemarkung Entrischenbrunn, Streitberger Straße 3, wird befürwortet. Die Zustimmung zur Erteilung der beantragten Befreiungen wird erteilt.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

3. Widmung der Grundstücke Fl.Nrn. 1 und 1/8 Gmkg. Entrischenbrunn als Eigentümerweg Nr. 139 "Am Schlossberg"**Sachverhalt:**

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 1 und 1/8 der Gemarkung Entrischenbrunn sind in Privateigentum und erschließen die einzelnen Parzellen des Baugebietes Nr. 25 „Schlossberg“. Gemäß Erschließungsvertrag mit der Gemeinde Hettenshausen wurden die Straßen sowie die Wasser- und Kanalleitungen vom Vorhabenträger hergestellt. Die Leitungen sollen grds. nach Abnahme als Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgung bzw. Entwässerungsanlage ins Eigentum des Wasserzweckverbands Paunzhausen (Wasser) bzw. in das Eigentum der Gemeinde (Kanal) übergehen. Die Abnahme ist hier allerdings noch nicht erfolgt. Die Straßen hingegen bleiben im Privateigentum.

Daher wurde ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Freistaats Bayern sowie ein Leitungsrecht zur Verlegung eines Schmutzwasser- und eines Regenwasserkanals auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1 und 1/8 zu Gunsten der Gemeinde Hettenshausen eingetragen (Grunddienstbarkeiten). Der Wasserzweckverband Paunzhausen hat aktuell noch keine Grunddienstbarkeit erhalten. Diese ist jedoch vertraglich vereinbart.

Die Zustimmung zur Widmung der Straßen als Eigentümerweg „Am Schlossberg“ wurde gemäß Erschließungsvertrag erteilt.

Wegebezeichnung Nr. 139 „Am Schlossberg“

Anfangspunkt: 0,000 km (südliches Ende der Fl.Nr. 1 Gmkg. Entrischenbrunn)

Endpunkt: 0,113 km (nordwestliches und nordöstliches Ende der Fl.Nr. 1 Gmkg. Entrischenbrunn)

Anfangspunkt: 0,113 km (südliches Ende der Fl.Nr. 1/8 Gmkg. Entrischenbrunn)

Endpunkt: 0,142 km (nördliches Ende der Fl.Nr. 1/8 Gmkg. Entrischenbrunn)

Gesamtlänge: 0,142 km

Fl.-Nrn. 1 und 1/8 Gemarkung Entrischenbrunn

Straßenbaulastträger: Eigentümer

Widmungsbeschränkungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen beschließt die Widmung der Grundstücke Fl.-Nrn. 1 und 1/8 Gemarkung Entrischenbrunn gemäß vorgenannter Ausführung als Eigentümerweg Nr. 139 „Am Schlossberg“ mitsamt Eintragung in das Bestandsverzeichnis.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB für den Bebauungsplan Nr. 8 "GE Münchner Straße"

Sachverhalt:

Zur Sicherstellung der gemeindlichen Planungsabsichten soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „GE Münchner Straße“ in Hettenshausen eine Veränderungssperre erlassen werden.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „GE Münchner Straße“ ist eindeutige Festlegung der Wandhöhe mit der festgesetzten Geschossigkeit (E+II+D) der Gebäude. Im festgesetzten Mischgebiet soll zur Gleichbehandlung aller Grundstücke der Anteil an Gewerbe und Wohnen pro Grundstück eindeutig festgesetzt werden.

Mit dem Erlass der Veränderungssperre soll während des Zeitraums der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „GE Münchner Straße“ die Errichtung von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des künftigen Bebauungsplanes entgegenstehen würden, verhindert werden. Die Veränderungssperre hat die Wirkung einer generellen Bausperre. Bauliche Vorhaben, wie die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen dürfen grundsätzlich nicht mehr durchgeführt werden. Sonstige erhebliche und wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen sind unzulässig auch wenn sie ansonsten nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig wären. Durch die Veränderungssperre wird jedoch z. B. der Verkauf oder die Teilung eines Grundstückes nicht behindert. Darüber hinaus werden auch genehmigungsfreie tatsächliche Veränderungen nicht verhindert, soweit sie keine oder nur unwesentliche Wertsteigerungen zur Folge haben (Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten).

Des Weiteren werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht erfasst, Bauvorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und mit deren Ausführung hätte begonnen werden dürfen; baugenehmigungsfreie Bauvorhaben, von denen die Gemeinde Kenntnis hat und mit denen noch vor dem Erlass der Veränderungssperre hätte begonnen werden können; die Fortführung bisheriger Nutzungen.

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB können Ausnahmen von der Veränderungssperre dann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Da bereits eine Veränderungssperre im November 2021 erlassen wurde, wird diese nur um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist oder nach Ablauf von vier Jahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen beschließt die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „GE Münchner Straße“ in Hettenshausen als Satzung.

Mehrheitlich beschlossen**Ja 12 Nein 2****5. Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung für die nördlich und südlich angrenzenden Grundstücke zur Fl.Nr. 1502/2 Gmkg. Hettenshausen****Sachverhalt:**

Die Gemeinde Hettenshausen kann in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Die Vorkaufsrechtsatzung begründet keinerlei Verpflichtung zum Kauf. Die Gemeinde wird durch das Notariat, wenn dort ein Kaufvertrag über ein Grundstück im Satzungsgebiet abgeschlossen werden soll, lediglich angefragt, ob hierzu ein Vorkaufsrecht vorliegt. Falls dies gegeben ist, kann die Gemeinde hiervon Gebrauch machen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Satzung umfasst die im Lageplan rot markierten Teilflächen der nördlich und südlich angrenzenden Grundstücke zur Fl.Nr. 1502/2 Gemarkung Hettenshausen mit einer Gesamtfläche von ca. 3.050m². Es handelt sich bei den Grundstücken um Ackerflächen in 3m Abstand zur bestehenden Straße vom Posthof zum Waldspielplatz. Die Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Durch den Erwerb der Grundstücke kann mittel- bis langfristig die gemeindliche Straße vom Posthof zum Waldspielplatz verbreitert werden. Damit trägt der Erwerb maßgeblich zur Sicherung der gemeindlichen Entwicklung und Erfüllung kommunaler Aufgaben bei.

Bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.10.2022 wurde eine Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich der Zuwegung zum Waldspielplatz beschlossen. Gegen diese Satzung wurde Normenkontrollklage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof erhoben. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde auf anwaltlichen Rat die Satzung inhaltlich nochmal angepasst und insbesondere der Geltungsbereich konkretisiert.

Die Satzung lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor und wurde während der Sitzung in Umlauf gegeben. Auf Nachfrage teilt die Verwaltung mit, dass das Normenkontrollverfahren mit der Aufhebung der alten Vorkaufsrechtsatzung erledigt ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Hettenshausen erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine Vorkaufsrechtsatzung für die im Lageplan rot markierten 3m breiten Teilflächen der nördlich und südlich angrenzenden Grundstücke der Fl.Nr. 1502/2 Gemarkung Hettenshausen. Bürgermeister Hagl wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Die Vorkaufsrechtsatzung ersetzt mit Bekanntmachung die Satzung vom 17.10.2022.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

6. Finanzverwaltung - Bilanz und Jahresrechnung

6.1 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 - Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung

Sachverhalt:

Gemeinderat Armin Günter berichtet als Vorsitzender des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses von der Prüfung der Jahresrechnung 2022. Der Verwaltung wird eine ordnungsgemäße und saubere Buchführung bescheinigt. Die Finanzlage der Gemeinde Hettenshausen ist geordnet.

Gemeinderat Armin Günter schlägt zudem vor, dass die Gemeinde künftig die Kosten für die Feuerwehr-Stiefel komplett übernehmen soll. Nachdem bei diesen Stiefeln eine große Preisspanne besteht, kommt der Gemeinderat überein, einen künftig einen pauschalen Zuschuss iHv 250,00 € pro Feuerwehrstiefel-Kauf zu zahlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

6.2 Feststellung der Jahresrechnung 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung wurde durchgeführt. Das Ergebnis in der Gemeinderatsitzung beraten.

Beschluss:

Gem. Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2022 mit den folgenden Abschlusszahlen festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	5.141.392,29 €	1.729.279,73 €	6.870.672,02 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	5.141.392,29 €	1.729.279,73 €	6.870.672,02 €
		Unterschied	0,00 €

Gesamthaushalt	Gesamt Rechnungssoll	Ist-Zahlungen	Kassenreste
Einnahmen	7.054.060,17 €	6.722.890,10 €	331.170,07 €
Ausgaben	7.054.060,17 €	7.057.130,54 €	3.070,37 €
Ist-Überschuss	0,00 €	-334.240,44 €	

Stand der Schulden am Jahresende	23.751,00 €
Rücklagenstand am Jahresende	1.134.323,64 €

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

6.3 Entlastung für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Bürgermeister Hagl ist gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Nach der Feststellung der Jahresrechnung für 2022 ist gemäß Art. 102 Abs. 3 GO über die Entlastung zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung für das Rechnungsjahr 2022 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

7. Bekanntgaben

7.1 Auszeichnung „Digitales Amt“

Die Gemeinden Hettenshausen und Ilimmünster ist als „Digitales Amt“ vom Bayer. Staatsministerium für Digitales ausgezeichnet worden. Diese Auszeichnung erhalten Kommunen, die mind. 50 rein kommunale oder zentrale Online-Verfahren anbieten können.

7.2 Kuratiekirche, Zuschuss zum Läutwerk

Der Gemeinderat gewährt einen Zuschuss von 2.156,28 € zur Reparatur des Läutwerks der Kuratiekirche in Hettenshausen (50 % Kostenbeteiligung). Auch die Zeitanzeige der Uhr soll wieder funktionieren.

7.3. Sperrfläche am Mühlweg an der Einmündung in die Posthofstraße

Fahrradfahrer, die vom Mühlweg kommend nach links in die Posthofstraße einbiegen wollen, stehen oft gefährlich nach in der Mitte der Straße, wenn z. B. Lastkraftwagen oder Sattelschlepper in den Mühlweg einbiegen möchten. Die Verwaltung hat vom Ing.büro WipflerPLAN eine „Schleppkurve“ von in die Straße einfahrenden Sattelschleppern anfertigen lassen.

Zur Abhilfe bietet sich a) die Markierung einer Sperrfläche, b) die Markierung der Sperrfläche mit Verkehrszeichen 222 und c) der Aufbau eines Leitbords mit Verkehrszeichen 222 an. Die Kosten für Variante a) werden mit ca. 500 € geschätzt. Für Variante c) liegt ein Kostenangebot iHv 1.502,82 € vor.

Der Gemeinderat entscheidet sich als Sofortmaßnahme für die Aufbringung einer Sperrfläche. Je nachdem wie sich die Situation der Radfahrer mit dieser Sperrfläche verändert, wird über weitere Maßnahmen entschieden.

7.4 Dorfheim

Die Förderzusage für das Dorfheim ist noch nicht eingegangen, wird aber in Aussicht gestellt. Die Leistungsverzeichnisse für den Rohbau sind beinahe fertig und werden in der Sondersitzung am 04.12.23 den Gemeinderäten vorgestellt.

7.5 ÖPNV – Mobilitätskonzept des Landkreises Pfaffenhofen

Die Linie 11 „Petershausen-Pfaffenhofen“ fährt ab 01.11.2023 werktags im Stundentakt und am Wochenende im 2-Stundentakt durch das Gemeindegebiet. Auch die Linie „Pfaffenhofen-Wolnzach“ befördert ab dem 01.11.2023 die Fahrgäste im Stundentakt bzw. 2-Stundentakt.

7.6 1225-Jahr-Feier, Gottesdienst am 03.12.2023

Am 03.12.2023 findet ein Gottesdienst mit anschließender kleiner Ausstellung im Rathaus Hettenshausen statt.

7.7 Gemeinderatssitzungen am 04.12.2023 und 18.12.2023

Die nächsten Gemeinderatssitzungen finden am 04.12.2023 und am 18.12.2023 statt.

7.8 Kläranlagen-Erweiterung in Pfaffenhofen, Anforderung von Abschlagszahlungen

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde anhand von 3.400 Einwohnergleichwerten beträgt voraussichtlich 1.250.000 €. Diese sind voraussichtlich in folgenden Abschlagszahlungen zu leisten:

Juni 2024	143.000 €
Juni 2025	400.000 €
Dez. 2025	266.000 €
Juni 2026	361.000 €
Dez. 2026	80.000 €

7.8 Kommunale Wärmeplanung

Auch Gemeinden unter 10.000 Einwohner werden bis 30.06.2028 ein kommunales Wärmeplanungskonzept aufstellen müssen. Die Gemeinde hat hierzu bereits einen Förderantrag gestellt. Sobald der Förderbescheid vorliegt, wird die Verwaltung ein Planungsbüro um ein Angebot bitten. Inhalt eines solchen Konzepts ist eine Bestands- und Potentialanalyse, die Ermittlung des Wärmeenergiebedarfs und Feststellen möglicher Wämenetze. Aus diesem Konzept leitet sich keine Verpflichtung zur Umsetzung ab. Die Erstellung des Energienutzungskonzepts des Landkreises Pfaffenhofen kann hier erste Bestandsdaten liefern.

8. Anfragen

Bürgermeister Wolfgang Hagl beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister

Gerda Holzer
Schriftführung